

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Die Landesvereinigung Junge Freie Wähler Schleswig-Holstein (JFW Schleswig-Holstein) ist die Nachwuchsorganisation der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Schleswig-Holstein in der Rechtsform des nicht eingetragenen Zweigvereins. Sie sind ein demokratisch legitimierter Teil der politisch engagierten jungen Generation. Sie bringen eigene Vorstellungen und Denksätze in die politische Diskussion ein und tragen ständig zur sachpolitischen und personellen Erneuerung bei FREIE WÄHLER bei.
2. Die Nachwuchsorganisation von FREIE WÄHLER Schleswig-Holstein trägt den Namen „Junge Freie Wähler Schleswig-Holstein“. Die Kurzbezeichnung lautet „JFW Schleswig-Holstein“.
3. Der Sitz der JFW Schleswig-Holstein ist der Sitz der Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER Schleswig-Holstein.
4. Die Jungen Freien Wähler Schleswig-Holstein sind Untergliederung der Bundesvereinigung Junge Freie Wähler und verfolgen Ziel und Zweck der Satzung der JFW Bundesvereinigung (z.Zt. § 2).

§ 2 Mitgliedschaft, Beiträge und Finanzen

1. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und der Erwerb bzw. Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Satzung der JFW Bundesvereinigung (z.Zt. § 3 und 4) geregelt und gelten für die Landesvereinigung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung der JFW Bundesvereinigung (z.Zt. § 5) geregelt und gelten für die Landesvereinigung.
2. Die Regelungen zu Beiträgen und Finanzen werden durch die Satzung der JFW Bundesvereinigung (z.Zt. § 15) getroffen und gelten für die Landesvereinigung. Die Beitrag- und Finanzordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet analog Anwendung für JFW Schleswig-Holstein und alle Untergliederungen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesvereinigung haftet nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.

§ 3 Gliederung und Struktur

1. Die Landesvereinigung umfasst die Gesamtheit der JFW-Mitglieder in Schleswig-Holstein. Ihre Organe sind: die Landesmitgliederversammlung und der Landesvorstand. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.
2. Die Landesvereinigung untergliedert sich in Kreis- und Ortsvereinigungen. Ihre Gebietszuständigkeit ist deckungsgleich mit der politischen Gliederung des Landes in Kreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden. Ein Mitglied kann nur der Kreis- oder Ortsvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des entsprechenden Mitglieds der Bundesvorstand. Die Gründung einer Kreis- oder Ortsvereinigung bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.
3. Die Orts- und Kreisvereinigungen haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Landes- und Bundesorganisation jedoch nicht widersprechen. Untergliederungen sind verpflichtet bei der Rechenschaftslegung von FREIE WÄHLER mitzuwirken.

§ 4 Landesmitgliederversammlung

1. Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ der Landesvereinigung. Sie entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie entscheidet über Programme, Satzungen und Ordnungen sowie über die Auflösung oder die Verschmelzung. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, sie genehmigt den Jahresabschluss, sie Entlastung und nimmt alle Wahlen vor. Die Landesmitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Landesvereinigung. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

2. Die Landesmitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorstands durch den Landesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen schriftlich oder per E-Mail, an die in der zentralen Mitgliederdatenbank hinterlegten Anschrift oder E-Mail-Adresse, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Landesmitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangt. Anträge zur Behandlung auf der Landesmitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Landesmitgliederversammlung beim Landesvorsitzenden per E-Mail eingereicht werden.
3. Die Landesmitgliederversammlung findet grundsätzlich als digitale Sitzung statt. Die Wahl des hierfür geeigneten Programms obliegt dem Landesvorstand. Der Landesvorstand kann abweichend mit einfacher Mehrheit beschließen, die Landesmitgliederversammlung als Präsenzsitzung abzuhalten. Die Wahl des Versammlungsortes obliegt dem Landesvorstand.
4. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht ausreichend Mitglieder erschienen sind, ist eine erneute Landesmitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Versammlungsleiter ist der Landesvorsitzende. Verzichtet dieser, wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Die Versammlung wählt einen Protokollführer. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.
5. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet für alle stattfindenden Wahlen Anwendung. Bei der Durchführung einer digitalen Landesmitgliederversammlung ist sie sinngemäß anzuwenden.
6. Der Landesparteitag bestimmt die Delegierten der Landesvereinigung für die Bundesdelegiertenversammlung in Form von Delegiertenlisten mit Listennachfolge. Die Delegierten werden für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstands gewählt.

§ 5 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - dem Landesvorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - dem Landesschatzmeister,
 - bis zu vier Beisitzern.
2. Der jugendpolitische Vertreter der JFW Schleswig-Holstein im Landesvorstand der FREIE WÄHLER Schleswig-Holstein gehört dem JFW-Landesvorstand ohne Stimmenrecht an, sofern er nicht gewähltes Mitglied des JFW-Landesvorstands ist.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER wird analog für JFW Schleswig-Holstein und alle Untergliederungen angewendet, solange die Landesmitgliederversammlung keine eigene Erstattungsordnung beschließt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich. Wiederwahl ist möglich. Die Landesmitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen.
5. Der Landesvorstand entscheidet über die Angelegenheiten der Landesvereinigung, soweit nicht die Landesmitgliederversammlung zur Entscheidung berufen ist. Er übt die politische und organisatorische Leitung aus. Der Landesvorstand vertritt die Landesvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage

der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Der Landesvorsitzende und der stellv. Landesvorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Landesschatzmeister ist gegenüber der kontoführenden Bank einzelvertretungsberechtigt.

6. Die Landesschatzmeisterin / der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung, den Beitragseinzug und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Zwei von der Landesmitgliederversammlung bestellte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden für die Amtszeit des Landesvorstands bestellt.
7. Präsenzsitzungen des Landesvorstands werden vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Präsenzsitzung des Landesvorstands muss eingeladen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landesvorstands dies schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangen.
8. Telefonische oder digitale Sitzungen des Landesvorstands werden vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der eingewählten Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der eingewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Die Mitglieder des Landesvorstands können an allen Sitzungen der Untergliederung der Landesvereinigung teilnehmen. Sie haben ferner jederzeit das Anrecht auf Einsicht in die Buchführung und die Niederschriften der Untergliederungen. Buchführung und Niederschriften sind dem Landesschatzmeister auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen und Landesschiedsgericht

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen sind in der JFW-Bundessatzung (z.Zt. § 6) geregelt. Entscheidungen der Organe von Untergliederungen können vom Landesvorstand ausgesetzt oder aufgehoben werden, soweit Fragen der Gesamtorganisation betroffen sind. Die auf die Maßnahme folgende Landesmitgliederversammlung muss diese bestätigen.
2. Der Landesvorstand kann Untergliederungen auflösen, wenn diese die Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern unterschreiten und/oder die Untergliederung nachweislich handlungsunfähig geworden ist und/oder ihren Rechenschaftspflichten nicht nachkommt und/oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von JFW und/oder FREIE WÄHLER handeln. Die auf die Auflösung folgende Landesmitgliederversammlung muss diese bestätigen.
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und der Parteiausschluss sind in der JFW-Bundessatzung (z.Zt. § 6) geregelt.
4. Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einer/- einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die/der Vorsitzende, die zwei Beisitzer sowie deren Vertreter werden von der Landesmitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Aufgaben des Landesschiedsgerichts ergeben sich aus den Regelungen der Bundessatzung (z.Zt. § 16). Die Schiedsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet analog Anwendung. Das JFW-Landesschiedsgericht ist das für die JFW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein zuständige Schiedsgericht erster Instanz. Gegen seine Entscheidungen kann binnen 14 Tage das JFW-Bundesschiedsgericht als zweite Instanz angerufen werden. Unterbleibt dies, wird die Entscheidung rechtskräftig.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text des Satzungsänderungsentwurfs muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung zugeschickt werden.



2. Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Landesvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Diese Vorgehensweise gilt analog auch für Verschmelzungen mit anderen Organisationen. Das Vermögen der Landesvereinigung fällt nach Auflösung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Schleswig-Holstein zu.
3. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der JFW-Bundesatzung sowie die gesetzlichen Regelungen. Sollten Regelungen der Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommen. Wird in dieser Satzung auf Satzungen, Ordnungen und Regelungen der JFW-Bundesvereinigung oder der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung verwiesen, so gelten diese in der jeweils neusten Fassung. Werden sie ersatzlos aufgehoben, so gilt die letzte Fassung vor der Aufhebung.
4. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung unter Vorbehalt der Zustimmung der JFW-Bundesvereinigung und der FREIE WÄHLER Landesvereinigung Schleswig-Holstein in Kraft.
5. Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Schleswig-Holstein (digitale Sitzung), den XX.XX.XXXX

Im Original gezeichnet von: